

Sommersemester 2006

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

1. Klausur / 21. 4. 2006

Pech auf der ganzen Linie

Lösung

1. Tatkomplex : Pferdestall

A. Strafbarkeit des W

I. Gefährliche Körperverletzung, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) N ist eine andere Person.
- b) Die Schläge mit der Zaunlatte sind körperliche Mißhandlungen.
- c) Die Zaunlatte ist ein gefährliches Werkzeug, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Nicht erfüllt sind die Qualifikationsmerkmale „hinterlistiger Überfall“ (§ 224 Abs. 1 Nr. 3) und „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Vertretbar : „Lebensgefährdende Behandlung“, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

2. Subjektiver Tatbestand

W handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

Die Personenverwechslung schließt den Vorsatz nicht aus (error in persona)¹.

¹ Lackner/Kühl, StGB, § 15 Rn 13.

Erforderlich ist nur das Wissen bzgl. Tatsachen, die den objektiven Tatbestand erfüllen, also das Wissen, eine andere Person körperlich zu mißhandeln. Dieses Wissen hatte W trotz des Irrtums über die Person des Opfers.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

W handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

W hat sich aus § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

II. Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Der Pferdestall ist zwar keine Wohnung und - wohl auch - kein Geschäftsraum, aber ein befriedetes Besitztum.

b) Indem W den Pferdestall ohne Einverständnis des H betreten hat, ist er in den Stall eingedrungen.

„Widerrechtlich“ gehört nicht zum objektiven Tatbestand².

2. Subjektiver Tatbestand

W handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

W handelte schuldhaft.

² Lackner/Kühl, § 123 Rn 6.

5. Ergebnis

W hat sich aus § 123 Abs. 1 StGB wegen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht.

Der gem. § 123 Abs. 2 StGB erforderliche Strafantrag ist keine materiell-strafrechtliche Strafbarkeitsvoraussetzung, sondern eine Prozeßvoraussetzung.

B. Strafbarkeit des A

I. Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung, §§ 224 Abs. 1 Nr. 2 , 26 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) W hat eine objektiv tatbestandsmäßige, vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat begangen.

b) Indem A dem W den Auftrag gab, den H zu überfallen, hat er den Entschluß des W geweckt, sich in dem Pferdestall zu verstecken und die männliche Person, die er für H hielt, zu mißhandeln. Also hat A den W zu seiner Tat bestimmt³. Die Personenverwechslung steht dem nicht entgegen. Hätte A den W nicht beauftragt, den H ztu verprügeln, dann hätte W den N nicht mißhandelt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müßte vorsätzlich gehandelt haben. Er müßte den Vorsatz bezüglich der von W begangenen Haupttat gehabt haben. Außerdem müßte A Vorsatz bezüglich der Bestimmung des W zur Begehung der Tat gehabt haben („doppelter Anstiftervorsatz“⁴).

a) A hatte den Vorsatz, daß W den H mit einem Holzknüppel oder einem ähnlichen Gegenstand verprügelt. Somit hatte A Vorsatz bzgl. einer von W zu begehenden und dann tatsächlich auch begangenen gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

b) Allerdings weicht das Haupttatbild im Anstiftervorsatz des A von der tatsächlich begangenen Tat hinsichtlich der Person des Verletzten ab. Der Vorsatz des A richtete sich auf den H als Verletzten, nicht auf den tatsächlich verletzten N.

Wie sich diese Abweichung der Haupttat vom Haupttatvorsatz des Anstifters strafrechtlich auswirkt, ist umstritten (Rose-Rosahl-Konstellation⁵).

³ Lackner/Kühl, § 26 Rn 2 : Bestimmen bedeutet Verursachen des Tatentschlusses.

⁴ Lackner/Kühl, § 26 Rn 4.

⁵ Jäger, Examens-Repetitorium Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2006, Rn 260 ff (= S. 189); Bernd Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil II, 2005, Rn 1307-1311; Hillenkamp, 32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil, 26. Problem, S. 170; Kindhäuser, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 41 Rn 27 ff.; Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 20 Rn 206 ff.

aa) Nach der in der Rspr vertretenen und auch im Schrifttum verbreiteten Ansicht, wirkt sich die Personenverwechslung beim Anstifter rechtlich so aus wie beim Täter : Als unbeachtlicher error in persona schließt sie den haupttatbezogenen Vorsatz des Anstifters nicht aus⁶.

bb) Die in der Literatur bevorzugte Gegenmeinung sieht in der Personenverwechslung des Täters eine aberratio ictus aus der Perspektive des Anstifters⁷. Das Beauftragen eines angestifteten Haupttäters wird dem fehlgehenden Schuß aus einer Schußwaffe, dem Wurf mit einem Wurfgeschloß, dem Schlag mit einem Stock usw. gleichgestellt. So wie das Projektil usw. die ihm vom Täter zugedachte Bahn verläßt und in eine andere Richtung fliegt, weicht der sich irrende Haupttäter von dem vorgezeichneten Weg ab.

Da die aberratio ictus nach h. M. den Vorsatz ausschließt, entfällt hier also der haupttatbezogene Anstiftervorsatz.

Vertretbar sind beide Ansichten. Wer der Rspr.-Meinung folgt, muß den haupttatbezogenen Vorsatz des Anstifters bejahen und weiter prüfen. >>> unten b.

Wer die aberratio-ictus-Lösung für richtig hält, kommt hier zu dem Ergebnis, daß sich A nicht wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht hat. Er muß die Prüfung mit Anstiftung zur versuchten gefährlichen Körperverletzung (>>> unten II.) fortsetzen.

b) A hatte den Vorsatz, den Tatentschluß des W hervorzurufen, den W also zu seiner Tat zu bestimmen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

A hat sich aus §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht. Das entgegengesetzte Ergebnis ist vertretbar.

⁶ Freund, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 10 Rn 131; Krey, Strafrecht Allgemeiner Teil 2, Rn 314.

⁷ Lackner/Kühl, § 26 Rn 6; Bernd Heinrich, Rn 1311; Otto, Grundkurs Strafrecht Allgemeine Strafrechtslehre, § 22 Rn 46; Roxin, AT 2, § 26 Rn 120.

II. Anstiftung zur versuchten gefährlichen Körperverletzung, §§ 224, 22, 26 StGB

Braucht nur von Bearbeitern geprüft zu werden, die Strafbarkeit wegen Anstiftung zur vollendeten gefährlichen Körperverletzung verneint haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) W hat eine vollendete gefährliche Körperverletzung begangen. Die vollendete gefährliche Körperverletzung enthält als tatsächliches und logisches Durchgangsstadium eine versuchte gefährliche Körperverletzung (gegenüber N, nicht gegenüber H!).

b) A hat den W zur Begehung seiner Tat bestimmt.

2. Subjektiver Tatbestand

A hatte den Vorsatz bezüglich einer von W zu begehenden vollendeten gefährlichen Körperverletzung gegenüber dem H. Erneut stellt sich die Frage, ob und wie sich die Personenverwechslung des W auf den Vorsatz des A auswirkt.

Im Lager derjenigen, die die Personenverwechslung als aberratio ictus der Anstiftung behandeln, sind die Auffassungen geteilt: Die wohl überwiegende Meinung verneint den Anstiftervorsatz auch hier und bewertet die Tat als versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB, bei gefährlicher Körperverletzung [Vergehen] nicht strafbar)⁸.

Wer dieser Meinung folgt, kommt zu dem Ergebnis, daß sich A nicht wegen Anstiftung zur versuchten gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht hat.

Die andere Meinung geht darüber hinweg, daß W objektiv gar nicht versucht hat, den H zu verprügeln. Ausreichend ist danach, daß er sich beim Verprügeln des N vorstellte, den H zu verprügeln. Daher ist die Tat des W aus der Sicht des A trotz objektiver Personenverwechslung der Versuch einer gefährlichen Körperverletzung gegenüber H⁹.

A hatte den Vorsatz den W zu seiner Tat zu bestimmen.

Für diese Ansicht spricht das Rechtsgefühl, dogmatisch ist sie aber kaum begründbar.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

⁸ Otto, Grundkurs Strafrecht Allgemeine Strafrechtslehre, § 22 Rn 46; Roxin, AT 2, § 26 Rn 119

⁹ Freund, AT, § 10 Rn 132; Stratenwerth/Kuhlen, AT, § 8 Rn 98; dagegen z. B. Roxin, AT 2, § 26 Rn 122: „Denn der vollendete Mord, den W an N begangen hat, kann nicht zugleich als versuchte Tötung des H aufgefaßt werden, weil dies einen zweifachen Tötungsvorsatz bei W voraussetzen würde, dieser aber nur einen hatte.“

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

A hat sich nicht aus §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 22, 26 StGB wegen Anstiftung zur versuchten gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

Das entgegengesetzte Ergebnis wird in der Literatur vereinzelt vertreten, ist also als Fall-Lösung vertretbar.

III. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB

Braucht nur von Bearbeitern geprüft zu werden, die Strafbarkeit wegen Anstiftung zur vollendeten gefährlichen Körperverletzung verneint haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Indem A den W beauftragte, den H zu verprügeln, hat er die Körperverletzung gegenüber N verursacht.

b) Das Verhalten des A war sorgfaltspflichtwidrig und daher fahrlässig.

c) Die Sorgfaltspflichtwidrigkeit hat sich in der Verletzung des N niedergeschlagen. Zwischen Fahrlässigkeit und Verletzungserfolg besteht also ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang.

2. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

3. Schuld

A handelte schuldhaft.

4. Ergebnis

A hat sich aus § 229 StGB wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht.

IV. Anstiftung zum Hausfriedensbruch, §§ 123 Abs. 1, 26 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) W hat eine Haupttat begangen (s. o.).
- b) A hat den W zur Begehung der Tat bestimmt.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

A hat sich aus §§ 123 Abs. 1, 26 StGB wegen Anstiftung zum Hausfriedensbruch strafbar gemacht.

2. Tatkomplex : Sparkasse

Strafbarkeit des W und des F

I. Versuchter schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 1 b, Abs. 2 Nr. 1, 22, 25 Abs. 2 StGB

1. Keine Vollendung

W und F haben keine Gewalt gegen eine Person angewendet, nicht mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht und auch keine fremden beweglichen Sachen weggenommen. Daher haben sie keinen vollendeten Raub begangen.

2. Gesetzliche Versuchsstrafdrohung

Raub und schwerer Raub ist Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB). Daher ist der Versuch mit Strafe bedroht, § 23 Abs. 1 StGB.

3. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluß)

a) Vorsatz

aa) Bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale des Raubes (§ 249 StGB)

(1) W und F hatten Vorsatz bezüglich fremder beweglicher Sachen : Das Geld im Tresor der Sparkasse steht im Eigentum der Sparkasse und ist daher für W und F fremd.

(2) W und F hatten Vorsatz bezüglich einer Wegnahme dieses Geldes : Das Geld im Tresor steht im Gewahrsam der Sparkasse, bzw. der Sparkassen-Mitarbeiter, zu deren Aufgaben die Aufbewahrung des Geldes im Tresor gehört. Daran würde sich durch das Öffnen des Tresors noch nichts ändern. Die damit eröffnete Zugriffsmöglichkeit für W und F wäre eine Gewahrsamslockerung, aber noch keine Gewahrsamsübertragung. Aufgehoben und gebrochen wäre der Gewahrsam der Sparkasse an dem Geld erst, wenn W und F das Geld aus dem Tresor nehmen, in eine Tasche oder ein ähnliches Behältnis stecken und damit das Sparkassengebäude verlassen. Der Vorsatz von W und F richtete sich also nicht auf eine Vermögensverfügung (>>> §§ 253, 255 StGB) des genötigten Sparkassenangestellten - keine Übergabe des Geldes – sondern auf Bruch des fremden Gewahrsams und anschließende Begründung neuen – eigenen – Gewahrsams.

W und F hatten zudem den Vorsatz, die Wegnahme gemeinsam als Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB) zu vollziehen.

(3) Der Vorsatz des W und des F richtete sich auf eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Daß eine Schreckschußpistole objektiv kein Gegenstand ist, der Gefahr für Leib oder Leben begründen kann, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Der

Begriff „Drohung“ stellt allein darauf ab, daß der Bedrohte der Eindruck hat, es handele sich um eine scharfe Schußwaffe und daher die Situation der Gefahr für Leib oder Leben. Eine Drohung kann man auch auf eine Täuschung stützen. Entscheidend ist, daß der Bedrohte die Täuschung nicht als solche erkennt.

W und F hatten den Vorsatz, das Tatbestandsmerkmal „Drohung“ mittäterschaftlich (§ 25 Abs. 2 StGB) zu verwirklichen.

(4) Der Vorsatz von W und F richtete sich darauf, daß die geplante Wegnahme des Geldes durch die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erleichtert werden soll. Der Vorsatz umfaßte also einen raubspezifischen Finalzusammenhang zwischen Drohung und Wegnahme.

bb) Bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale der Qualifikation (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB)

(1) Der Vorsatz des W und des F richtete sich auf ein Werkzeug i. S. des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB. Nach Ansicht des BGH (Großer Senat für Strafsachen) ist die Schreckschußpistole auch eine Waffe im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1 a und im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB¹⁰.

(2) Der Vorsatz des W und des F richtete sich darauf, die Schreckschußpistole bei der Tat mitzuführen (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Nr. 1 b StGB) und – zum Zwecke der Drohung – zu verwenden (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

b) Zueignungsabsicht (§ 249 StGB)

aa) W und F hatten den Vorsatz, die Sparkasse endgültig zu enteignen.

bb) W und F hatten den Vorsatz (Absicht), sich das Geld anzueignen.

cc) W und F hatten den Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung.

c) Widerstandverhinderungsabsicht (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB)

aa) W und F hatten die Absicht, den Widerstand einer anderen Person mithilfe der Schreckschußpistole zu verhindern oder zu überwinden.

bb) W und F hatten die Absicht, die Widerstandsverhinderung durch Drohung mit Gewalt zu bewirken.

4. Objektiver Tatbestand (Unmittelbares Ansetzen)

¹⁰ BGH, NJW 2003, 1677 (1678)); ablehnend Erb, JuS 2004, 653 ff.; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn 255.

W und F müßten zur Verwirklichung des Tatbestandes des schweren Raubes unmittelbar angesetzt haben, § 22 StGB.

a) Unmittelbares Ansetzen nach allgemeinen Regeln

Unmittelbares Ansetzen ist vollendungsnahes Handeln. Eine Handlung, die die Eigenschaft „unmittelbares Ansetzen“ hat, mündet unmittelbar ohne weitere Zwischenschritte in die Tatbestandsverwirklichung ein. Indizien dafür sind zeitliche und räumliche Nähe der bevorstehenden Tatbestandsverwirklichung. Nach der Vorstellung des W und des F von ihrer geplanten Tat wäre der erste tatbestandsverwirklichende Akt die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gewesen. Dieser Akt sollte am Montagmorgen vollzogen werden.

Die Handlung, die hier geprüft wird, ist die Fahrt zur Sparkasse am Sonntagabend (was W und F am darauffolgenden Montagmorgen gemacht haben, ist unbekannt, spielt hier aber auch keine Rolle). Schon wegen des erheblichen zeitlichen Abstands¹¹ bis zum Beginn der tatbestandsverwirklichenden Handlung stand am Sonntagabend die Tatbestandsverwirklichung nicht unmittelbar bevor. Das gilt erst recht für die Handlungen, die W und F am Samstagabend ausgeführt haben.

W und F haben also nicht unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt¹².

b) Unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft

Möglicherweise ergibt sich etwas anderes deswegen, weil W und F als Mittäter handeln wollten. Bei einer mittäterschaftlichen Tat ist umstritten, wie das unmittelbare Ansetzen für die einzelnen Mittäter zu bestimmen ist¹³.

Nach der herrschenden „Gesamtlösung“ tritt jeder Mittäter in das Stadium des Versuchs ein, sobald einer der Mittäter durch sein Verhalten die Schwelle des „unmittelbaren Ansetzens“ überschritten hat. Das hat insbesondere die Konsequenz, daß auch solche Tatbeteiligten in die Zone des strafbaren Versuchs geraten, deren eigenes Verhalten die Eigenschaft „unmittelbares Ansetzen“ nicht hat, die also lediglich einen vorbereitenden Tatbeitrag geleistet haben.

Nach der „Einzeltheorie“ muß jeder Mittäter durch sein eigenes Verhalten die Schwelle des unmittelbaren Ansetzens überschreiten.

Die bloße Verabredung einer mittäterschaftlichen Tat ist noch kein unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandes. Das gilt auch für die Verwirklichung des Tatbestandes einer mittäterschaftlichen Tat. Denn anderenfalls wäre § 30 Abs. 2 Alt. 3 StGB überflüssig. Da hier keiner der beiden Beteiligten mehr getan hat, als sich mit dem anderen zur Begehung der Tat zu verabreden und diverse Vorbereitungen zu treffen, kann auch nach der Gesamtlösung für keinen der beiden ein unmittelbares Ansetzen angenommen werden¹⁴.

¹¹ Zu diesem Kriterium Kühl, AT, § 15 Rn 68 ff.

¹² BGH, NSTZ 2004, 38; Kühl, AT, § 15 Rn 63.

¹³ Kühl, AT, § 20 Rn 123.

¹⁴ Kühl, AT, § 20 Rn 124.

5. Ergebnis

W und F haben sich nicht wegen versuchten schweren Raubes in Mittäterschaft strafbar gemacht.

II. Verabredung zum schweren Raub, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Nr. 1 b, Abs. 2 Nr. 1, 30 Abs. 2 Alt. 3 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Geplante Tat

Die Tat, die W und F gemeinsam begehen wollten, hätte den objektiven und den subjektiven Tatbestand des schweren Raubes gem. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB – nach Ansicht des BGH auch des § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB - erfüllt.

Diese Tat wäre ein Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB).

b) Verabredung

W und F haben vereinbart, den schweren Raub als Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB) zu begehen.

2. Subjektiver Tatbestand

W und F handelten vorsätzlich. Beide wollten die Vollendung des schweren Raubes.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

W und F handelten schuldhaft.

5. Rücktritt

W und F haben die Ausführung des Vorhabens aufgegeben und damit verhindert, daß die Tat begangen wird, § 31 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Dies taten sie aber nicht freiwillig. Daher sind sie von ihrem Vorhaben nicht zurückgetreten.

6. Ergebnis

W und F haben sich aus §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Nr. 1 b, Abs. 2 Nr. 1, 30 Abs. 2 Alt. 3 StGB wegen Verabredung eines schweren Raubes strafbar gemacht.

III. Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorraum und Schalterraum der Sparkasse sind Geschäftsräume.

b) Da W und F mithilfe einer Kundenkarte in den Vorraum gelangt sind, ist dieses Betreten von einem generellen Einverständnis der Sparkasse gedeckt. In den Vorraum sind sie daher nicht eingedrungen. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß sie sich die Kundenkarte illegal verschafft hatten.

Das Einverständnis erfaßt aber nicht das Betreten des Schalterraums nach Aufbrechen der Tür. Falls also W oder / und F den Schalterraum betreten hat/haben, sind sie / ist er eingedrungen (Sachverhalt macht dazu keine genaue Angabe).

2. Subjektiver Tatbestand

W und F handelten vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

W und F handelten schuldhaft.

5. Ergebnis

W und F haben sich aus § 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Das entgegengesetzte Ergebnis ist wegen des teilweise unklaren Sachverhalts vertretbar.

IV. Sachbeschädigung, § 303 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Die Überwachungskamera und die Tür zum Schalterraum sind Sachen.

b) Diese Sachen standen im Eigentum der Sparkasse und waren daher für W und F fremd.

c) Das Überkleben der Überwachungskamera ist keine Beeinträchtigung der Sachsubstanz. Die vorübergehende Funktionsstörung ist keine Beschädigung der Kamera.

Da die Tür zum Schalterraum gewaltsam aufgebrochen wurde, ist anzunehmen, daß sie dabei beschädigt wurde.

2. Subjektiver Tatbestand

W und F handelten vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

W und F handelten schuldhaft.

5. Ergebnis

W und F haben sich wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht.

3. Tatkomplex : Wohnung

Strafbarkeit der E

I. Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 223 Abs. 1 , 13 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) F ist eine andere Person.

b) F ist körperlich mißhandelt worden. Der zum Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) gehörende Erfolg ist also eingetreten.

c) E hat es unterlassen, eine Handlung vorzunehmen (Informierung der Polizei oder des F), die den konkreten Verletzungserfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.

d) Dieses Unterlassen vermag den objektiven Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB aber nur unter der Voraussetzung zu erfüllen, daß E eine Garantenstellung hatte.

Als Ehefrau des F hatte E grundsätzlich eine (Beschützer-)Garantenstellung, die sich außer auf die vertrauensbildende¹⁵ enge persönliche Verbundenheit auch auf § 1353 BGB zurückführen läßt¹⁶. Hier hatte sich E aber von F getrennt. Im Zeitpunkt der Tat bestand faktisch zwischen F und E keine Beziehung, kraft derer F darauf vertrauen durfte, daß E ihm in Not und Gefahr beistehen würde¹⁷. Daß zwischen ihnen noch das familienrechtliche Band der Ehe existierte, ist unerheblich¹⁸.

BGH, NStZ 2004, 30 (31) :

„Ihren Ausgangspunkt muß die Beantwortung der Frage nach den strafrechtlichen Schutzpflichten unter Eheleuten bei § 1353 BGB nehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum, wenn Ehegatten nach dieser Norm Verantwortung füreinander tragen (§ 1353 I 1 Halbs. 2 BGB), dies im Grundsatz nicht auch für die strafrechtliche Betrachtung gelten sollte. Dementsprechend kann die gegenseitige Beistandspflicht nicht etwa schon mit dem bloßen Auszug eines Ehegatten aus der Ehwohnung als solchem, also mit der bloßen räumlichen Trennung als beendet angesehen werden. Das Fehlen einer häuslichen Gemeinschaft muß – je nach den Umständen – nicht bedeuten, daß die eheliche Lebensgemeinschaft aufgegeben worden ist. Dadurch unterscheidet sich die Ehe von der bloßen, auf gegenseitige Hilfeleistung angelegten Gemeinschaftsbeziehung, wie sie etwa auch bei einer Wohngemeinschaft gegeben sein mag. Bei letzterer wird die strafrechtliche Garantenpflicht im Allgemeinen mit dem tatsächlichen Ende der Beziehung enden.

Andererseits würde es eine nicht zu rechtfertigende Überdehnung der strafrechtlichen Beistandspflicht unter Eheleuten bedeuten, wollte man annehmen, daß diese erst mit dem Ende der Ehe, ggf. also erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils, endet. Es sind zahlreiche Lebensgestaltungen denkbar, in denen – ungeachtet des formal fortbestehenden Ehebands – keiner der beiden Ehegatten tatsächlich darauf vertraute oder auch nur Anlaß hätte, darauf zu vertrauen, der andere Teil würde ihm zum Schutze seiner Rechtsgüter beistehen. Das gilt besonders augenfällig etwa dann, wenn die Ehegatten bereits seit Jahren getrennt sind, dabei möglicherweise sogar mit anderen Partnern in einer Lebensgemeinschaft verbunden, wie auch dann, wenn sie – etwa aus rein wirtschaftlichen Gründen – nach schweren ein- oder beidseitigen Eheverfehlungen oder Zerwürfnissen in demselben Haus oder in derselben Wohnung getrennt voneinander leben.

In solchen Fällen ist die Annahme einer die Strafbarkeit wegen eines Unterlassungsdelikts begründenden Beistandspflicht unter Ehegatten auch ausgehend davon, daß diese ihre Grundlage in § 1353 BGB hat, keineswegs geboten. Denn für die Bestimmung der Grenzen der strafrechtlichen Beistandspflicht dürfen bei diesem Ansatz die gesetzlichen Regelungen, aus denen sich Beschränkungen der Pflicht zu ehelicher Lebensgemeinschaft ergeben, nicht außer Betracht bleiben. Dementsprechend endet die strafrechtliche Garantenpflicht unter Eheleuten, wenn sich ein Ehegatte vom anderen in der ernsthaften Absicht getrennt hat, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wiederherzustellen. ...“

¹⁵ Kühl, AT, § 18 Rn 56 : “Jeder Ehegatte vertraut deshalb berechtigterweise darauf, daß der andere ihm im Notfall Schutz gewährt.”

¹⁶ BGH, NStZ 2004, 30 (31); Lackner/Kühl, § 13 Rn 8; Kühl, AT, § 18 Rn 57.

¹⁷ Kühl, AT, § 18 Rn 58 : “In solchen Fällen entfällt das berechtigte Vertrauen des Ehegatten, der andere werde ihm notfalls beistehen.”

¹⁸ Ingelfinger, NStZ 2004, 409 ff.; Kühl, AT, § 18 Rn 58.

E hatte keine Garantenstellung mehr gegenüber F. Daher erfüllt ihre Unterlassung den Tatbestand der Körperverletzung nicht.

2. Ergebnis

E hat sich nicht aus §§ 223 Abs. 1, 13 StGB wegen Körperverletzung durch Unterlassen strafbar gemacht.

II. Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Die Körperverletzung ist nicht im Katalog des § 138 Abs. 1 StGB enthalten. Daher hatte E keine Anzeigepflicht.

2. Ergebnis

E hat sich nicht aus § 138 Abs. 1 StGB wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten strafbar gemacht.

III. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Der Überfall des S auf F ist für diesen ein Unglücksfall¹⁹.

b) In der Lage des F war Hilfe erforderlich (z. B. Hilfe bei der Verteidigung gegen den Angriff des S).

c) E hat dem F keine Hilfe geleistet.

Allerdings kann nur die Nichtleistung von Hilfe tatbestandsmäßig sein, die dem Hilfeleistungspflichtigen überhaupt möglich war²⁰. Ob E zu irgendeiner Art von Hilfe zugunsten des F in der Lage war, als dieser von S mißhandelt wurde, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden.

Sicher ist nur, daß E frühzeitig den F hätte warnen oder die Polizei informieren können. Dies hat sie nicht getan. Allerdings wären das Maßnahmen gewesen, die zeitlich dem Überfall – und damit dem Unglücksfall – vorausgegangen wären. Der Tatbestand des § 323 c StGB bezieht sich aber nur auf die Nichtleistung von Hilfe „bei einem Unglücksfall“. Damit ist der zeitliche Rahmen der Hilfeleistungspflicht abgesteckt : Diese Pflicht beginnt erst und

¹⁹ Lackner/Kühl, § 323 c Rn 2; Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben, StGB, § 323 c Rn 7.

²⁰ Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben, StGB, § 323 c Rn 19.

frühestens, wenn die Unglückssituation entstanden ist²¹. Im Vorfeld eines künftigen Unglücksfalls besteht noch keine Hilfeleistungspflicht, auch nicht, wenn die Entstehung der Unglückssituation vorhergesehen wird. Anderenfalls würde der Tatbestand auf die Nichtverhinderung eines Unglücksfalls ausgedehnt. Der Tatbestand setzt aber eindeutig einen eingetretenen Unglücksfall voraus und nimmt das zum Anlaß, eine Hilfeleistungspflicht zu begründen.

Einer Ausdehnung des § 323 c StGB auf Unglücksabwendungsmaßnahmen vor Unglücksentstehung würde zudem die tatbestandliche Begrenzung des § 138 StGB unterlaufen. Denn die Hilfeleistung im Vorfeld bestünde hauptsächlich in Warnungen, also in der Anzeige des bevorstehenden Unglücks. Pflichtwidrige Nichtanzeige soll bei Nichtgaranten aber nur unter den Voraussetzungen des § 138 StGB strafbar sein.

2. Ergebnis

E hat sich nicht aus § 323 c StGB wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar gemacht.

E N D E

²¹ Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 15 Rn 28.